



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 04.07.2025

Familiennachzug nach Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele ausländische Staatsangehörige sind im Wege des Familiennachzuges nur zu ausländischen Staatsangehörigen in den Jahren 2020 bis 2025 nach Bayern gekommen (bitte die Gesamtzahl nach den einzelnen Rechtsgrundlagen aufschlüsseln)? 3
2. In welchen Kommunen sind die im Wege des Familiennachzuges nach Bayern gekommenen ausländischen Staatsangehörigen bei der Einreise untergekommen (bitte jährweise, nach der einzelnen Rechtsgrundlage und nach einzelnen Kommunen aufschlüsseln)? 3
3. Wie genau werden die Ausländerbehörden in Bayern im Prozess des Familiennachzugs einbezogen? 3
- 4.1 Trifft es zu, dass die Ausländerbehörden rechtswidrige Mitteilungen an die Botschaften erstellen, um den Familiennachzug zu verhindern? 4
- 4.2 In wie vielen Fällen des Familiennachzugs nach § 36a Aufenthaltsgesetz wurde den Ausländerbehörden im Gerichtsverfahren durch fehlerhafte Ermessensausübung Kosten auferlegt? 4
- 4.3 Wie hoch waren diese Kosten (bitte einzeln auflisten)? 4
5. Wie kontrolliert die Staatsregierung das Vorgehen der Ausländerbehörden? 4
- 6.1 Wie viele Anträge liegen bei den Ausländerbehörden zum Zwecke des Familiennachzugs vor (bitte zwischen subsidiär Schutzberechtigten und Fachkräften unterscheiden)? 4
- 6.2 Wie viele Personen würden durch die Aussetzung des Familiennachzugs in Bayern betroffen sein (bitte auch die Gesamtzahl der subsidiär Schutzberechtigten nennen)? 4
- 7.1 In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Familiennachzug zu in Bayern lebenden subsidiär Schutzberechtigten gestellt, in denen die Ausländerbehörden bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Aussetzung noch keine Zustimmung erteilt haben? 4

7.2	Wie lange dauerte die Einholung der Zustimmung der Ausländerbehörden in Verfahren des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten durchschnittlich (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2022 bis 2025)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 26.08.2025

- 1. Wie viele ausländische Staatsangehörige sind im Wege des Familiennachzuges nur zu ausländischen Staatsangehörigen in den Jahren 2020 bis 2025 nach Bayern gekommen (bitte die Gesamtzahl nach den einzelnen Rechtsgrundlagen aufschlüsseln)?**

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im Ausländerzentralregister (AZR) zentral erfasst. Das AZR wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt. Die gespeicherten Daten werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AZRG im Auftrag und auf Weisung des BAMF vom Bundesverwaltungsamt verarbeitet, soweit das BAMF die Daten nicht selbst verarbeitet. Die AZR-Statistiken werden den Ländern nach fest definierten Merkmalen zur Verfügung gestellt. Einen Einfluss auf den Inhalt der Statistiken haben die Länder nicht. Die vorliegend angeforderten Daten sind in den Statistiken des BAMF nicht enthalten. Weiter gehende Statistiken können nur vom BAMF selbst erhoben werden, das jedoch als Bundesbehörde nicht dem parlamentarischen Fragerecht des Landtags unterliegt. Die Staatsregierung erhebt im Übrigen keine eigene Statistik zu den angeforderten Daten. Die Beantwortung würde eine händische Durchsicht der Verfahrensakten durch die bayerischen Ausländerbehörden erfordern. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich.

Vor diesem Hintergrund liegt der Staatsregierung hilfsweise nur folgende Information vor: Zum Stichtag 30.06.2025 waren 238 777 Personen im AZR erfasst, die nach ihrer letzten Einreise zwischen 2014 bis 2024 nach Bayern als ersten aufenthaltsrechtlichen Status einen Titel zum Familiennachzug von einer bayerischen Behörde erhalten haben. Der Familiennachzug bezieht sich dabei auf alle in Bayern aufhaltigen Personen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Ausländers, zu dem der Nachzug erfolgt.

- 2. In welchen Kommunen sind die im Wege des Familiennachzuges nach Bayern gekommenen ausländischen Staatsangehörigen bei der Einreise untergekommen (bitte jährlich, nach der einzelnen Rechtsgrundlage und nach einzelnen Kommunen aufschlüsseln)?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

- 3. Wie genau werden die Ausländerbehörden in Bayern im Prozess des Familiennachzugs einbezogen?**

Die Ausländerbehörden werden von der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung, sofern gesetzlich vorgesehen, hinsichtlich der Prüfung der inländischen Lebensverhältnisse lediglich gemäß § 31 Aufenthaltsverordnung verwaltungsintern in das Visumverfahren einbezogen. Nach der Einreise in das Bundesgebiet ist die jeweils örtlich zuständige Ausländerbehörde für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständig.

4.1 Trifft es zu, dass die Ausländerbehörden rechtswidrige Mitteilungen an die Botschaften erstellen, um den Familiennachzug zu verhindern?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) ist die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden.

4.2 In wie vielen Fällen des Familiennachzugs nach § 36a Aufenthaltsgesetz wurde den Ausländerbehörden im Gerichtsverfahren durch fehlerhafte Ermessensausübung Kosten auferlegt?

4.3 Wie hoch waren diese Kosten (bitte einzeln auflisten)?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Passivlegitimiert ist in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bezüglich der Erteilung eines Visums nach § 36a Aufenthaltsgesetz die Bundesrepublik Deutschland, weil die Entscheidung über die Visumerteilung durch eine Bundesbehörde getroffen wird. Etwaige Kostenentscheidungen zulasten Beigeladener sind der Staatsregierung nicht bekannt.

5. Wie kontrolliert die Staatsregierung das Vorgehen der Ausländerbehörden?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als oberste Ausländerbehörde berät und kontrolliert – genau wie die Regierungen als höhere Ausländerbehörden – die Ausländerbehörden im Rahmen der Aufsicht nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

6.1 Wie viele Anträge liegen bei den Ausländerbehörden zum Zwecke des Familiennachzugs vor (bitte zwischen subsidiär Schutzberechtigten und Fachkräften unterscheiden)?

Zu den angefragten Daten stehen der Staatsregierung keine statistischen Erfassungen zur Verfügung. Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

6.2 Wie viele Personen würden durch die Aussetzung des Familiennachzugs in Bayern betroffen sein (bitte auch die Gesamtzahl der subsidiär Schutzberechtigten nennen)?

Potenziell betroffen sind alle subsidiär Schutzberechtigten in Bayern sowie deren Angehörige, soweit ihnen noch kein Familiennachzug gewährt worden ist bzw. noch kein Termin zur Visumabholung vereinbart wurde. Dieser Personenkreis ist durch die Staatsregierung nicht bezifferbar. Zum Stichtag 30.06.2025 hielten sich in Bayern 36 348 subsidiär Schutzberechtigte auf.

7.1 In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Familiennachzug zu in Bayern lebenden subsidiär Schutzberechtigten gestellt, in denen die Ausländerbehörden bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Aussetzung noch keine Zustimmung erteilt haben?

7.2 Wie lange dauerte die Einholung der Zustimmung der Ausländerbehörden in Verfahren des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten durchschnittlich (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2022 bis 2025)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den angefragten Daten stehen der Staatsregierung keine statistischen Erfassungen zur Verfügung. Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.